

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Gewässer sind besonders durch die Einleitung gefährlicher Stoffe und durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedroht. Im Interesse eines wirksameren Gewässerschutzes, aber auch aus Gründen einer Anpassung an EG-rechtliche Bestimmungen sind daher insbesondere bei der Einleitung von gefährlichen Stoffen in Gewässer höhere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers zu stellen. Vorrangig wird eine Verringerung gefährlicher Stoffe an der Quelle angestrebt. Außerdem sind die Regelungen über den Schutz des Grundwassers, das für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung die mit Abstand wichtigste Grundlage darstellt, zu verbessern. Insgesamt sind die Vorschriften, die einen vorsorgenden Umweltschutz ermöglichen, zu ergänzen und zu verstärken. Denn nur durch rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen lassen sich Gefahren für die Umwelt bereits im Ansatz unterbinden.

B. Lösung

- Reduzierung gefährlicher Stoffe bei der Einleitung in Gewässer durch Anwendung von Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen,
- Rahmenregelung für entsprechende Anforderungen bei der Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterregelung),
- Verstärkung des Grundwasserschutzes,
- ausdrückliche Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie,
- stärkere Beachtung wassersparender Maßnahmen.

C. Alternativen

Regelungen in den Landeswassergesetzen wären nicht ausreichend, weil die in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen bundeseinheitlich anzuwenden sind.

Auch Vereinbarungen mit der betroffenen Industrie hinsichtlich der Beschränkung des Einsatzes bestimmter Produkte wären angesichts der Vielzahl der auf dem Markt befindlichen Produkte und im Hinblick auf einen häufig sehr großen Anwenderkreis kein geeignetes Mittel, um zu einer nachhaltigen Reduzierung des Eintrags gefährlicher Stoffe in Gewässer zu gelangen.

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bei den Ländern ist auf Grund der Durchführung der Indirekteinleiterregelung des § 7a Abs. 3 und im Hinblick auf die Erweiterung des § 19g Abs. 1 auf den Bereich der Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe mit höheren Verwaltungskosten zu rechnen, die allerdings teilweise durch die in § 19h vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen wieder aufgefangen werden können. Die Höhe möglicher Mehraufwendungen der Länder läßt sich derzeit nicht abschätzen. Bei den Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu erwarten. Soweit Mehrbelastungen in Form von Gebühren auf die Betroffenen zukommen, sind Einzelpreisanhebungen nicht auszuschließen, sie lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Die in § 7a Abs. 1 und 3 vorgesehenen weitergehenden Anforderungen an die Behandlung gefährlicher Stoffe und die bei Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe notwendig werdenden strengen Gewässerschutzaufgaben können sich erhöhend auf Einzelpreise auswirken. Dies gilt insbesondere für solche Industriebereiche, bei denen im Abwasser in größerem Umfang gefährliche Stoffe zu erwarten sind. Preiserhöhungen in einzelnen Produktionsbereichen sind hier nicht auszuschließen. Das Ausmaß dieser Erhöhungen läßt sich jedoch vor Erlaß der noch notwendigen Durchführungsvorschriften durch den Bund und die Länder nicht bestimmen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanhebungen her nicht zu erwarten sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (331) — 632 00 — Wa 73/85

Bonn, den 7. Oktober 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhüten“ die Worte „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen“ angefügt.

2. § 7 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 a**Anforderungen an das Einleiten von Stoffen**

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen darf nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit der Stoffe mindestens so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Werden Stoffe eingeleitet, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen die in Betracht kommenden Verfahren zur Verminderung dieser Stoffe dem Stand der Technik entsprechen. Die gefährlichen Stoffe werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt; die Bestimmung kann nach Art, Menge und Herkunft getroffen werden. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an das Einleiten von Stoffen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder bei gefährlichen Stoffen dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1, 2 und 5 können auch am Ort des Anfalls des Stoffes oder vor seiner Vermischung mit anderen Stoffen festgelegt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Stoffen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so haben die Länder sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Länder können Fristen festlegen, innerhalb deren die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.

(3) Die Länder stellen auch sicher, daß bei gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in eine öffentliche Abwasseranlage Anforderungen entsprechend Absatz 1 Satz 2 gestellt werden; sie können zulassen, daß gefährliche Stoffe in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, wenn dadurch eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung von Menge und Schädlichkeit der Stoffe an der Einleitungsstelle in das Gewässer erreicht wird.“

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Bewilligung“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

- d) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

5. § 18 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Stoffen (§§ 4; 5 und 7 a) mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 und die folgenden Worte werden wie folgt gefaßt:

„3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzen-

schutzmitteln in Gewässer zu verhüten,

können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 19c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Genehmigung“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Ordnungszahl „2.“ wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

8. § 19g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.“

d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“

f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.“

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „Jauche und Gülle,“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 und die §§ 19h bis 19l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.“

9. § 19h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Anlagen, Anlagenteilen oder technischen Schutzvorkehrungen ersetzt eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen die Bauartzulassung nach dieser Vorschrift, wenn die Anforderungen nach dem Wasserrecht berücksichtigt sind.“

b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

10. Dem § 19i werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21b bis 21g gelten entsprechend.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „über den Gemeingebrauch hinaus“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder“.

12. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Schiffbarkeit“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

13. § 36 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne).“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „den Widerruf“ ersetzt.

14. § 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) als Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19 i Satz 1 eine Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehba-

ren Anordnung nach § 19 i Satz 5 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,“.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann das Wasserhaushaltsgesetz in der ab ... [Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Entwicklung bis zur geltenden Rechtslage**

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) wurde zuletzt durch das am 1. Oktober 1976 in Kraft getretene Vierte Änderungsgesetz vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1109) in wesentlichen Teilen geändert (Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1976 — BGBl. I S. 3017). Schwerpunkte waren seinerzeit die Regelungen über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 7a WHG), Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§§ 19 g bis 19 i) und Bestimmungen über den Erlaß von Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b). Die seinerzeit erlassenen Vorschriften haben sich im wesentlichen bewährt. Dieses gilt insbesondere für die neu eingefügte Regelung des § 7a, mit der die Bundesregierung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser ermächtigt worden ist. Seit dem Jahre 1979 hat die Bundesregierung insgesamt 45 Verwaltungsvorschriften erlassen. In diesen Verwaltungsvorschriften sind für nahezu alle Industriebereiche mit bedeutsamen Abwassereinleitungen Mindestanforderungen unter Zugrundelegung der in § 7a vorgesehenen allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgestellt worden. Die zu § 7a erlassenen Verwaltungsvorschriften haben sich als wertvolles Hilfsmittel für den wasserrechtlichen Vollzug erwiesen. Aufgrund dieser Vorschriften ist es zu einer Verminderung des Schadstoffeintrags in die Gewässer und zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs gekommen. Mit den seinerzeit erlassenen Bestimmungen über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht worden.

II. Auftrag des Gesetzgebers

Mit Beschluß vom 9. Februar 1984 (vgl. Plenarprotokoll 10/53, S. 3841) stimmte der Deutsche Bundestag einer Beschlußempfehlung des Innenausschusses vom 9. Januar 1984 (BT-Drucksache 10/870, S. 7) zu, mit der die Bundesregierung u. a. ersucht wurde, die zur Vermeidung von Gewässerbelastungen durch schwer abbaubare und sonstige kritische Stoffe notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten sowie Entwürfe zu etwa notwendig werdenden Änderungen von Gesetzen, etwa zur Ergänzung des § 7a, vorzulegen und hierbei auch die Möglichkeiten zur Erfassung und Verhinderung der Gewässerverschmutzung durch Einleitung kritischer Schadstoffe in öffentliche Kanalisationen zu verbessern.

III. Ziele des Änderungsgesetzes

Mit der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz sollen eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes dringlichen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt und einige wichtige Bestimmungen im Interesse eines wirksameren Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung neu eingefügt werden. Ein Schwerpunkt der Novelle stellt die geänderte Regelung des § 7a dar. Die insoweit angestrebten Änderungen beziehen sich auf eine Vermeidung von Gewässerbelastungen durch gefährliche Stoffe. Als gefährliche Stoffe sind dabei u. a. solche Stoffe anzusehen, bei denen folgende Merkmale anzunehmen sind: Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit. Zur Bestimmung der gefährlichen Stoffe, die im Rahmen einer Rechtsverordnung vorzunehmen ist, kann insbesondere auf die in der Liste I des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 genannten Stoffe zurückgegriffen werden (sog. „Schwarze Liste“). Die Änderung des § 7a ist notwendig, weil die Belastung der Gewässer mit gefährlichen Stoffen, z. B. mit giftigen, schwer abbaubaren organischen Stoffen und mit Schwermetallen, derzeit ein Hauptproblem im Gewässerschutz darstellt und eine Lösung dieser Problematik durch das bestehende rechtliche Instrumentarium nicht in angemessener Zeit sicherzustellen ist. Die Wasserbehörde kann zwar aus Gründen des Gewässerschutzes jede beabsichtigte Einleitung in ein Gewässer untersagen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nur in den Fällen, in denen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigt ist. Das Wohl der Allgemeinheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vielfältigen Abwägungen Raum läßt. Eine Konkretisierung dieses Rechtsbegriffs ist zwar durch den Erlaß der Mindestanforderungen nach § 7a vorgenommen worden. Bei gefährlichen Stoffen reichen jedoch die bisher möglichen Anforderungen nicht aus.

§ 7a sieht in der bisherigen Fassung generell für alle Schadstoffe lediglich Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, d. h. nur solche Maßnahmen, die sich bei der Mehrheit der auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben. Fortschrittlichere Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, können demgegenüber im Rahmen des § 7a nicht vorgeschrieben werden. Die Anwendung solcher fortschrittlichen Verfahren ist jedoch bei gefährlichen Stoffen geboten, und zwar nicht nur aus Gründen eines vorsorgenden Gewässerschutzes, sondern vornehmlich auch im Hinblick auf das Wasser, das die öffentliche Wasserversorgung den oberirdischen Gewässern als Uferfiltrat für die Trinkwasserversorgung entnimmt. Ferner soll die Regelung dazu beitragen, daß der in den Gewässern vorhandene Artenreich-

tum geschützt und übermäßige Schadstoffanreicherungen in Gewässersedimenten vermieden werden. Die vorgesehene Änderung wird im übrigen zu einer Reduzierung des Schadstoffeintrags in die Nordsee und Ostsee führen.

Darüber hinaus sieht § 7a erstmals auch eine Rahmenregelung für die Einleitung von Abwasser sowie sonstigen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (sog. Indirekteinleitungen) vor. Die Regelung beschränkt sich auf den in erster Linie bedeutsamen Bereich der gefährlichen Stoffe und sieht in Anlehnung an die für Direkteinleiter geltenden Regelungen vor, daß bei diesen Stoffen grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen sind.

Mit der Regelung für Indirekteinleiter wird eine bisher im Wasserhaushaltsgesetz bestehende Lücke geschlossen. Mit § 7a in der bisherigen Fassung waren nämlich nur Anforderungen für Einleitungen in Gewässer (sog. Direkteinleitungen) festgelegt worden. Die Ausdehnung auf den Indirekteinleiterbereich ist deshalb als besonders bedeutsam anzusehen, weil etwa 50 % des gewerblichen Abwassers nicht direkt, sondern über öffentliche Kanalisationen mit nachgeschalteten zentralen Abwasserbehandlungsanlagen (vorwiegend kommunalen Anlagen) in Gewässer eingeleitet werden. Die vorgesehene Regelung des § 7a Abs. 3 dient dazu, den Gewässerschutz im Bereich der Indirekteinleitungen zu verbessern. Sie wird bei der Gruppe der gefährlichen Stoffe zu einer sachlich notwendigen und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gebotenen Gleichbehandlung von Direkt- und Indirekteinleitern führen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Indirekteinleiterregelungen wird im übrigen davon ausgegangen, daß die Länder aufgrund der in ihren Landeswassergesetzen enthaltenen Verordnungsermächtigungen entsprechende Bestimmungen erlassen werden. Die Länder haben hierzu mitgeteilt, daß sie derzeit eine Musterverordnung ausarbeiten, die sie bundeseinheitlich einführen wollen.

Im Interesse einer auch aus Gründen der Vorsorge gebotenen Verbesserung des Grundwasserschutzes sieht der Entwurf weiterhin vor, daß Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe in die Gewässerschutzregelung des § 19g Abs. 1 einbezogen werden. Damit gilt für alle bedeutsamen Formen des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen der Grundsatz, daß eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sein darf (Besorgnisgrundsatz). Die Änderung des § 19g ist deshalb als besonders dringlich anzusehen, weil in den letzten Jahren bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe zunehmend erhebliche Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bekanntgeworden sind. Dem Schutz des Grundwassers dient auch die Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 3, wonach Wasserschutzgebiete festgesetzt werden können, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhüten. Hiermit kann u. a. in bestimm-

ten Gebieten der Gefahr entgegengewirkt werden, daß es aufgrund von Bodennutzungs- und Bodenbehandlungsmaßnahmen (z. B. Gemüseanbau, Grünlandumbruch) oder durch übermäßige Düngung zu erheblichen Nitratanreicherungen im Grundwasser kommt. Dem Schutz des Grundwassers dient schließlich auch die vorgesehene Änderung des § 36b. Diese sieht vor, daß bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für das Grundwasser die Schonung der Grundwasservorräte zu berücksichtigen ist.

Mit den geplanten Änderungen der Grundsatzvorschrift des § 1a Abs. 1 und der Bestimmung des § 28 über die Gewässerunterhaltung soll erreicht werden, daß in Zukunft Belange der Gewässerökologie in stärkerem Maße als bisher beachtet werden. Die Änderung des § 1a Abs. 2 zielt darauf ab, in größerem Umfang als bisher wassersparende Maßnahmen bei der Bewirtschaftung der Gewässer vorzusehen.

Mit der beabsichtigten Novellierung des § 19h soll eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. § 19h soll gewährleisten, daß in Zukunft bei der Eignungsfeststellung und Bauartzulassung von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 unnötige Doppelprüfungen vermieden werden.

Der Entwurf sieht schließlich für einige Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes eine Anpassung an die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts vor.

IV. Zuständigkeit des Bundes

Die Vorschriften der Novelle halten sich innerhalb der Rahmenkompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Nr. 4 GG.

V. Kosten und Preiswirkungen

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auf Seiten der Länder ist aufgrund der Durchführung der Indirekteinleiterregelung des § 7a Abs. 3 und im Hinblick auf die Erweiterung des § 19g Abs. 1 auf Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe mit höheren Verwaltungskosten zu rechnen. Bezüglich der Erfassung der Indirekteinleiter konnten die Länder allerdings auch bereits nach geltender Rechtslage höhere Verwaltungskosten nicht ausschließen, weil schon derzeit in der überwiegenden Zahl der Landeswassergesetze Indirekteinleiterregelungen enthalten sind. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß durch die in § 19h vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen Verwaltungskosten eingespart werden können. Die Höhe möglicher Mehraufwendungen der Länder läßt sich derzeit nicht abschätzen. Bei den Gemeinden ist aufgrund der Erfassung der Indirekteinleiter grundsätzlich nicht mit höheren Aufwendungen für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu rechnen, weil die Reinigung der gefährlichen Stoffe nicht erst in kommunalen Kläranlagen, sondern be-

reits beim jeweiligen Indirekteinleiter erfolgen soll. Soweit Mehrbelastungen in Form von Gebühren auf die Betroffenen zukommen, sind Einzelpreisanehebungen nicht auszuschließen, sie lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Die in § 7 a Abs. 1 und 3 vorgesehenen weitergehenden Anforderungen an die Behandlung gefährlicher Stoffe und die bei Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe notwendig werdenden strengen Gewässerschutzauflagen können sich erhöhend auf Einzelpreise auswirken. Dies gilt insbesondere für solche Industriebereiche, bei denen im Abwasser in größerem Umfang gefährliche Stoffe zu erwarten sind. Preiserhöhungen in einzelnen Produktionsbereichen sind hier nicht auszuschließen. Das Ausmaß dieser Erhöhungen läßt sich jedoch vor Erlaß der noch notwendigen Durchführungsvorschriften durch den Bund und die Länder nicht bestimmen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanehebungen her nicht zu erwarten sein. Bezüglich der Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist darauf hinzuweisen, daß an diese Anlagen auch bereits derzeit — allerdings in sehr unterschiedlicher Form — Anforderungen zum Schutz der Gewässer gestellt werden.

Bezüglich möglicher Preiswirkungen ist im übrigen generell zu berücksichtigen, daß durch eine Verteuerung von Produktionsverfahren, die zu einer erheblichen Belastung der Umwelt beitragen, die Tendenz zur Anwendung umweltfreundlicher Verfahren gefördert wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 a Abs. 1)

Die geltende Regelung des § 1 a Abs. 1 stellt die Nutzung der Gewässer stark in den Vordergrund. Dies hat in der Vergangenheit verschiedentlich dazu geführt, daß die Belange der Gewässerökologie und des Landschaftsschutzes nicht immer ausreichend beachtet wurden. Die vorgesehene Änderung der Grundsatzregelung des § 1 a soll deutlich machen, daß Gewässer als Bestandteil des gesamten Naturhaushalts anzusehen sind und daß die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer anzustreben ist. Dieses Ziel ist bei der Nutzung der Gewässer stets zu beachten.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 a Abs. 2)

Die Entnahme von Wasser, insbesondere die Grundwasserentnahme, stellt einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, der nachteilige Folgen für die Ökologie eines Gewässers haben kann. Ferner führen Steigerungen der Wasserentnahmen zu einer Erhöhung der Abwassermengen.

Ziel einer auf größtmögliche Schonung der Umwelt angelegten Wasserpolitik muß daher die rationelle Wasserverwendung in Haushalt, Gewerbe und Industrie sein. Dieses Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn alle Möglichkeiten im administrativen, ökonomischen und technischen Bereich ausgeschöpft werden.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zwar generell ein ausreichendes Wasserdargebot, gleichwohl sind in der Vergangenheit regional bereits Engpässe bei der Wasserversorgung aufgetreten. Im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip sollte insbesondere mit hochwertigen Grundwasservorkommen sparsam umgegangen werden. Es sollte stärker als bisher auf eine Anwendung wassersparender Verfahren hingewirkt werden. Hierzu gehört u. a., daß gewerblich genutztes Wasser nach Möglichkeit mehrfach verwendet und im Kreislauf geführt wird.

Die Änderung dient auch dazu, eine bessere Harmonisierung mit der gleichlautenden Vorbehaltsregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu erzielen, nach der die zuständige Behörde eine Erlaubnis oder Bewilligung nachträglich durch Anordnung wassersparender Maßnahmen einschränken kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 a)

§ 7 a geltender Fassung bezieht sich lediglich auf das Einleiten von Abwasser in Gewässer. Mit der geplanten Neuregelung soll der Begriff „Abwasser“ durch den weitergehenden Begriff „Stoffe“ ersetzt werden. Maßgebend hierfür sind folgende Gründe: Der Stoffbegriff entspricht der Terminologie des § 3, der die einzelnen Benutzungstatbestände aufzählt. Der Stoffbegriff vermeidet schwierige Abgrenzungsfragen zwischen den Begriffen „Abwasser“ und „Abfall“. In der 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz wird daher auch der Begriff „Stoffe“ zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Abfallbeseitigungs- und Wasserhaushaltsgesetz verwandt. Durch die Verwendung des Begriffs „Stoffe“ wird erreicht, daß insbesondere für flüssige Abfallstoffe, die in Gewässer eingeleitet werden sollen, zukünftig Mindestanforderungen nach § 7 a festgelegt werden können. Als Stoffe sind auch Stoffgruppen anzusehen. Eine Einleitungserlaubnis kann daher auch Summen- oder Wirkungsparameter vorsehen (z. B. biochemischer Sauerstoffbedarf — BSB —, chemischer Sauerstoffbedarf — CSB —, Giftigkeit gegenüber Fischen — GF —, adsorbierbare organische Halogenverbindung — AOX —).

Die Ersetzung des Begriffs „Abwasser“ durch „Stoffe“ soll nicht dazu dienen, nunmehr in größerem Umfang als bisher die Einleitung flüssiger Abfallstoffe in Gewässer zu ermöglichen. Deshalb ist insbesondere bei flüssigen Abfallstoffen zu prüfen, ob eine andere, umweltfreundlichere Art der Beseitigung dieser Stoffe in Betracht kommt. Bei flüssigen Abfallstoffen gilt das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungs- und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 6 WHG kann das Einleiten flüssiger Abfälle

in Gewässer ggf. ganz untersagt werden. Die Schädlichkeit der Abfallstoffe ist durch eine Veränderung der Stoffe zu vermindern. Eine solche Verminderung ist in erster Linie bei solchen Stoffen möglich, die durch biologische oder sonstige Verfahren umwandelbar sind.

Der in § 7 a neu eingefügte Satz 2 sieht bei der Einleitung gefährlicher Stoffe Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vor.

Bei der noch durchzuführenden Beurteilung der Frage, ob es sich um einen gefährlichen Stoff handelt, werden insbesondere die in der Liste I des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie aufgeführten Stoffe herangezogen werden können. Von diesen Stoffen, die hauptsächlich aufgrund ihrer Giftigkeit, ihrer Langlebigkeit und ihrer Anreicherungsfähigkeit auszuwählen sind, gebührt den nachfolgenden Stoffen besondere Beachtung:

- organische Halogenverbindungen und Stoffe, die in Wasser derartige Verbindungen bilden können,
- organische Phosphorverbindungen,
- organische Zinnverbindungen,
- Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist,
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmung der gefährlichen Stoffe nicht ausschließlich an der Liste I des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie auszurichten ist. Es kommen auch Stoffe der Liste II in Betracht. Ebenso sind weitere ähnlich gefährliche Stoffe denkbar (z. B. Stoffe, die im Zusammenwirken mit anderen Stoffen gefährliche Eigenschaften bilden).

Bezüglich des Inhalts der Begriffe Stoffe mit krebserzeugender, fruchtschädigender oder erbgutverändernder Wirkung kann auf § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes verwiesen werden.

Nicht als gefährliche Stoffe dürfen solche Stoffe anzusehen sein, die biologisch unschädlich sind oder die schnell in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden. Gleiches gilt für solche Stoffe, die bei einer Behandlung in Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. vollbiologischen Anlagen), ausreichend abgebaut werden.

Ein voller Nachweis darüber, daß ein Stoff gefährlich ist, braucht nicht geführt zu werden. Dies würde in der Praxis häufig nur schwer möglich sein. Nach der Neureglung ist es als ausreichend anzusehen, daß ein Stoff wegen der Besorgnis einer nachteiligen Eigenschaft, z. B. einer Giftigkeit, als gefährlich zu bewerten ist. Eine solche Bewertung setzt voraus, daß konkrete wissenschaftlich nachweisbare Umstände die Annahme einer Gefährlich-

keit als begründet erscheinen lassen. Der bloße Verdacht reicht allein nicht aus.

Die von gefährlichen Stoffen ausgehenden besonderen Belastungen für die Gewässer erfordern es, daß Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik und nicht lediglich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden, wenn derartige Stoffe in Gewässer eingeleitet werden. Gefährliche Stoffe sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zum Schutze der in den Gewässern anzutreffenden Pflanzen- und Tierwelt soweit wie möglich den Gewässern fernzuhalten. Die beabsichtigte Regelung soll vor allem eine sichere Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gewährleisten. Es ist davon auszugehen, daß die Anwendung der geänderten Vorschrift zu einer Verbesserung der Gewässergüte bei Oberflächengewässern und damit auch zu einer höheren Qualität des zu Trinkwasserzwecken entnommenen Uferfiltrats führt. Die geplante Regelung könnte ferner dazu beitragen, daß die derzeit bei der Verbringung von Baggergut aus Häfen, Talsperren und Schiffsfahrtsstraßen auftretenden Probleme wenigstens zum Teil gelöst werden. Baggergut ist häufig so stark mit Schadstoffen belastet, daß eine Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht in Betracht kommt, sondern eine Verbringung auf Sonderdeponien erfolgen muß. Würde sämtliches Baggergut auf Sonderdeponien gelagert, würde dies zu Kosten in Milliardenhöhe führen.

Die Einführung des Anforderungsniveaus „Stand der Technik“ ist im übrigen auch aus EG-rechtlichen Gründen geboten. Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, sind die Grenzwerte für die in Liste I des Anhangs genannten gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der „besten verfügbaren technischen Hilfsmittel“ festzusetzen. Der Begriff der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel erfordert weitergehende Vermeidungsmaßnahmen, als dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 1 notwendig ist. Der genannte Begriff wird im nationalen Bereich vielfach dem „Stand der Technik“ gleichzusetzen sein.

Die Einführung des Anforderungsniveaus „Stand der Technik“ ist auch im Hinblick auf andere umweltschutzrechtliche Vorschriften als geboten anzusehen. So werden z. B. im Bundes-Immissionsschutzgesetz Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt (vgl. § 3 Abs. 6, § 5 Nr. 2, §§ 14, 17 Abs. 2 Nr. 2, § 22 Abs. 1, §§ 41, 48 BImSchG).

Für differenzierte Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen — einerseits allgemein anerkannte Regeln der Technik, andererseits Stand der Technik — spricht weiterhin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hiernach sollte sich der Grad der Vermeidungsmaßnahme nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Stoffes richten. Bei besonders schädlichen Stoffen sollten weitergehende Anforderungen an die Wirkung von Vermeidungsmaßnah-

men gestellt werden als bei weniger schädlichen Stoffen.

Die in § 7a vorgesehene Differenzierung zwischen gefährlichen Stoffen einerseits und den übrigen Stoffen andererseits macht es im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen (Stand der Technik und allgemein anerkannte Regeln der Technik) notwendig, die gefährlichen Stoffe im einzelnen zu bezeichnen. Aus diesem Grunde sind die gefährlichen Stoffe nach § 7a Abs. 1 Satz 3 in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung hat konstitutive Wirkung. Erst nach ihrem Erlass ist der Stand der Technik für die in der Rechtsverordnung genannten Stoffe anzuwenden. Es ist beabsichtigt, die Rechtsverordnung möglichst zeitgleich mit dem Änderungsgesetz in Kraft zu setzen. In der Rechtsverordnung können die gefährlichen Stoffe auch nach Art, Menge und Herkunft bestimmt werden. Bei einer Bestimmung der Stoffe ihrer Art nach kann es entbehrlich sein, Einzelsubstanzen festzulegen. Es können in diesem Fall Stoffgemische bezeichnet werden, die als gefährlich zu bewerten sind. So können z. B. Einzelstoffe ungefährlich sein, im Gemisch aufgrund synergistischer Effekte jedoch als gefährlich zu bewerten sein. Im Rahmen der Festlegung von Mengen können bestimmte Schwellenwerte vorgesehen werden, ab deren Erreichen Stoffe als gefährlich zu bewerten sind. Diese Regelung ermöglicht es, geringe Mengen, denen aus Sicht des Gewässerschutzes keine besondere Bedeutung beizumessen ist, ggf. als unschädlich anzusehen. Hierdurch soll auch eine Reduzierung des Vollzugsaufwandes erreicht werden. Durch die Festlegung der Herkunft der Stoffe kann dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Reduzierung gefährlicher Stoffe nicht in allen Bereichen gleichermaßen in einem bestimmten Umfang notwendig und möglich ist. Beim Anfall gefährlicher Stoffe kann insbesondere von Bedeutung sein, in welchem Bereich sie angefallen sind (z. B. in einem bestimmten Industriebereich). Bei gefährlichen Stoffen aus dem Haushaltsbereich kommt die Anwendung des Standes der Technik nicht in Betracht; hier können Verbesserungen in der Regel nur durch Anwendungsbeschränkungen oder durch Substitution von Stoffen erreicht werden. Die von der Bundesregierung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften sollen auch bezüglich gefährlicher Stoffe nach einzelnen Industriebereichen ausgerichtet werden. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in der Vergangenheit bei der Erarbeitung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a bewährt.

Hinzuweisen ist darauf, daß die Wasserbehörden in den Fällen, in denen der Stand der Technik nicht vorgeschrieben ist, auch schon nach derzeit geltender Rechtslage, und zwar nach den allgemeinen wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 6), strengere Anforderungen als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 7a stellen können. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht.

Die neu in § 7a eingefügte Regelung, wonach Anforderungen ggf. auch bereits unmittelbar am Ort der

Entstehung des Stoffes einzuhalten sind, stellt klar, daß Menge und Schädlichkeit der Stoffe nicht erst an der Einleitungsstelle begrenzt werden können.

Aus Gründen des Gewässerschutzes, insbesondere aus Gründen einer effektiven Abwasserbehandlung, kann es geboten sein, daß bereits für bestimmte Teilströme, insbesondere für solche Teilströme, die gefährliche Schadstoffe enthalten, Anforderungen gestellt werden. Hierdurch kann u. a. vermieden werden, daß eine nicht wünschenswerte Vermischung oder Verdünnung vorgenommen wird. Die Minimierung von Schadstoffen möglichst an der Quelle und die Durchführung von Vorbehandlungsmaßnahmen entspricht im übrigen dem Gebot der Vorsorge und ist in vielen Fällen auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzuziehen. Teilstromregelungen sollen im Interesse einer Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer soweit wie möglich bereits in den Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Mit der vorgesehenen Neuregelung ist eine sachliche Änderung nicht verbunden, weil Anforderungen für Teilströme nach zumindest überwiegender Auffassung bereits durch das geltende Recht ermöglicht werden und demgemäß in der Praxis auch vorgenommen werden. Voraussetzung ist lediglich, daß die gestellten Anforderungen auch dem vorhandenen technischen Regelwerk entsprechen. Die Änderung soll somit in erster Linie zu einer größeren Rechtssicherheit beitragen.

In der Neufassung des § 7a Abs. 2 ist entsprechend der Neuregelung in Absatz 1 der Begriff „Abwasser“ durch den Begriff „Stoffe“ ersetzt worden.

§ 7a Abs. 3 stellt eine Rahmenregelung für sog. Indirekteinleitungen dar.

Hintergrund für diese Regelung ist, daß etwa 50 % der gewerblichen und industriellen Abwässer nicht direkt in Gewässer eingeleitet werden, sondern über öffentliche Abwasseranlagen in die Gewässer gelangen. Diese sog. Indirekteinleitungen werden derzeit von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erfaßt. Aus Gründen des Gewässerschutzes besteht jedoch die Notwendigkeit, auch Anforderungen an derartige Indirekteinleitungen zu stellen. Dieses Bedürfnis folgt u. a. daraus, daß sich bestimmte gefährliche Stoffe ganz oder zum Teil der Behandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage entziehen. Darüber hinaus sind bestimmte Stoffe geeignet, das Reinigungsvermögen einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, den Klärschlamm übermäßig zu belasten, bei der Abwasserableitung oder -behandlung in unerwünschtem Umfang in die Luft überzugehen oder die Abwasseranlagen (z. B. Rohre und Dichtungen) in ihrem Bestand zu gefährden. Derzeit werden ganz überwiegend nur aufgrund von gemeindlichen Satzungen Anforderungen an Indirekteinleiter gestellt. Das gemeindliche Satzungsrecht hat sich jedoch als unzureichend erwiesen. Aus Gründen eines effektiven Gewässerschutzes und einer auch im Wettbewerbsinteresse liegenden Gleichbehandlung der Indirekteinleiter ist aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften sicherzustellen, daß für gefährliche Stoffe bundeseinheitliche

Anforderungen an Indirekteinleitungen gestellt werden. Diese Anforderungen sind von den Ländern zu erlassen. Die Bundesregierung geht hierbei davon aus, daß die Länder aufgrund der in ihren Landeswassergesetzen enthaltenen Verordnungsermächtigungen die im einzelnen notwendigen Bestimmungen über Anforderungen für Indirekteinleiter einführen werden. Derzeit wird im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser der Erlaß einer Musterverordnung vorbereitet, die bundeseinheitlich eingeführt werden soll. Damit wird eine bessere Grundlage geschaffen, um die in der EG-Gewässerschutzrichtlinie (Artikel 3) und den hierzu erlassenen Folgerichtlinien enthaltenen Indirekteinleiterregelungen umzusetzen. Zusätzlich zu den landesrechtlichen Vorschriften werden auch weiterhin kommunalrechtliche Regelungen in Form von Satzungen erlassen werden können.

Nach der neuen Vorschrift des § 7 a Abs. 3 haben die Länder sicherzustellen, daß vor der Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen sind. Der Begriff der öffentlichen Abwasseranlage ist weit auszulegen. Hierzu gehören nicht nur kommunale Anlagen, sondern alle Abwasseranlagen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Bei privaten Anlagen, die nicht unter die vorliegende Bestimmung fallen, jedoch als Sammelkanalisationen benutzt werden und die Funktion öffentlicher Abwasseranlagen erfüllen, sollte § 7 a Abs. 3 als Maßstab herangezogen werden. Die in § 7 a Abs. 3 vorgesehenen Anforderungen nach dem Stand der Technik rechtfertigen sich wegen der vorhandenen Vergleichbarkeit mit der für Direkteinleiter geltenden Regelung des § 7 a Abs. 1 Satz 2. Die in diesem Bereich vorzunehmende Gleichstellung von Direkt- und Indirekteinleitern entspricht sowohl Beschlüssen der Umweltministerkonferenz als auch der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser. Bei der Anwendung des Begriffs „Stand der Technik“ sind im übrigen die von der Bundesregierung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu § 7 a Abs. 1 heranzuziehen. Die Länder können zulassen, daß gefährliche Stoffe erst in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage so behandelt werden, daß eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der Schadstoffe erst an der Einleitungsstelle in das Gewässer erreicht wird. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß vor der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen stets auch für solche Stoffe Abwasserbehandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Schädlichkeit noch an anderer Stelle in ausreichendem Umfang reduziert wird (Vermeidung unnötiger doppelter Behandlungsmaßnahmen). Bezüglich dieser Ausnahmeregelung ist darauf hinzuweisen, daß bei gefährlichen Stoffen regelmäßig kein ausreichender Schadstoffabbau in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erfolgt, weil derartige Anlagen nicht primär auf den Abbau gefährlicher Stoffe ausgelegt sind oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hierfür ausgelegt werden könnten. Durch die Behandlung in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (z. B. durch unerwünschte Schadstoff-

verlagerungen in andere Umweltmedien wie Boden und Luft).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9)

§ 9 ist im Hinblick auf die Vorschrift der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Anhörung der am Verwaltungsverfahren Beteiligten entbehrlich. Nach den mit § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes übereinstimmenden landesrechtlichen Vorschriften ist vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Beteiligte können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, wenn ihre rechtlichen Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können; haben sie Behörden, so handeln sie dabei durch diese. Im übrigen kann die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabengebiet berührt wird, durch Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsvereinbarungen sichergestellt werden. Die Durchführung eines „förmlichen Verfahrens“ im Sinne des geltenden § 9 ist zudem durch entsprechende Regelungen in den Landeswassergesetzen gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12)

§ 12 behandelt — mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 Nr. 1 — Fälle der Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, die in der Terminologie der Verwaltungsverfahrensgesetze als Widerruf bezeichnet wird (vgl. § 49 VwVfG). Die Buchstaben a, b und d dienen der Anpassung des § 12 an den Sprachgebrauch der Verwaltungsverfahrensgesetze; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 1 ist zu streichen (Buchstabe c). Sie regelt den Fall der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (vgl. § 48 VwVfG) und stellt daher im Rahmen des § 12 einen Fremdkörper dar. Sachlich ist sie im Hinblick auf die § 48 VwVfG entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die diesen Rücknahmetatbestand erfassen, entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 18 b Abs. 1)

Die Ersetzung des Wortes „Abwasser“ in Satz 1 durch das Wort „Stoffen“ ist im Hinblick auf die Verwendung des Stoffbegriffs in § 7 a notwendig. Die Einbeziehung des § 7 a in die Paragraphenaufzählung des Satzes 1 erfolgt angesichts des untrennbaren Zusammenhangs zwischen Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Stoffen (§§ 4 und 5) einerseits und den Anforderungen nach § 7 a andererseits. Eine inhaltliche Änderung des § 18 b ist hiermit nicht verbunden. Soweit nunmehr in Satz 1 vorgesehen ist, daß Abwasseranlagen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu

betreiben sind, beruht dies darauf, daß § 7 a des Entwurfs für den Fall der Einleitung gefährlicher Stoffe Anforderungen nach dem Stand der Technik vorschreibt. Dieser Änderung ist in § 18 b Rechnung zu tragen. Bei der Einleitung gefährlicher Stoffe in Abwasseranlagen kann es notwendig werden, Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind somit lediglich als Mindestanforderung anzusehen. Die Regeln der Technik sollen — wie aus der Ersetzung des Begriffs „Abwassertechnik“ durch den Begriff „Technik“ hervorgeht — nicht nur den Gewässerschutz zum Gegenstand haben, sondern auch den Immissionsschutz. Diese Änderung rechtfertigt sich im Hinblick darauf, daß von Abwasseranlagen auch Geruchs- und Lärmbelastigungen ausgehen können.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 rechtfertigt sich im Hinblick auf den Rahmencharakter des Wasserhaushaltsgesetzes. Die derzeitige Regelung erscheint im übrigen auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, weil sie eine unterschiedliche Anwendung des bundeseinheitlich zu verstehenden Begriffs der allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Ländern ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, daß die Länder bei der Anwendung des Begriffs der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine einheitliche Verwaltungspraxis in allen Bundesländern sicherstellen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 Nr. 3)

Die Ergänzung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 dient dem Ziel, Abschwemmungen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser zu verhüten. Mit Abschwemmungen in oberirdische Gewässer muß insbesondere in Uferzonen und bei ungeschützten Hanglagen gerechnet werden. Abschwemmungen können einen erheblichen Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer bewirken und dort zu Eutrophierungserscheinungen mit nachfolgenden Sauerstoffzehrungen führen.

Auch das Grundwasser kann durch den Eintrag von Bodenbestandteilen und insbesondere von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verunreinigt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Zunahme des Nitratgehaltes in vielen Grundwasservorkommen eine besondere Rolle. Wesentliche Ursache hierfür ist die landwirtschaftliche Nutzung. Neben Überdüngung durch nicht ordnungsgemäße Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sowie Düngefehlern bei der Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdüngern oder dem flächenhaften Grünlandumbruch kommt der allgemein gestiegenen Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine zunehmende Bedeutung zu. Insbesondere das für die damit verbundenen Ertragssteigerungen notwendige hohe Düngenniveau — in den letzten 20 Jahren hat sich z. B. die durchschnittliche Stickstoffaufbringung allein bei mineralischen Düngern von 43 auf 120 kg pro Hektar und Jahr erhöht — und vereinfachte Fruchtfolgen (Verzicht auf Zwischenfrüchte, Monokulturen) haben den Nitratreintrag in das

Grundwasser deutlich beeinflußt. Bestimmte landwirtschaftliche Maßnahmen und Nutzungen besitzen somit ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser. Insbesondere bei gut durchlässigen Böden und hohen Grundwasserständen kann es dadurch zu erheblichen Nitratreinträgen in das Grundwasser kommen.

In einer Reihe von Fällen sind bereits erhebliche Grundwasserverunreinigungen durch Nitrat aufgetreten, die zu Gefährdungen der Trinkwasserversorgung geführt haben. Darüber hinaus können überhöhte Nitratgehalte längerfristig direkte und indirekte Störungen des Naturhaushaltes bewirken. Diese schwerwiegenden Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Gewässer sind auch im Interesse eines vorsorgenden Gewässerschutzes (Erhaltung einer möglichst naturnahen Beschaffenheit des Grundwassers) nicht hinnehmbar.

Landwirtschaftliche Maßnahmen oder Betriebsweisen können unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sein, die Beschaffenheit des Wassers in nicht nur unerheblicher Weise schädlich zu verändern, und damit eine Benutzung darstellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2). In diesen Fällen kommen behördliche Auflagen nach den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften (§§ 2, 4 und 6) in Betracht, um gewässerschonende Maßnahmen und Betriebsweisen vorzuschreiben. Allerdings erlauben diese Vorschriften nur ein Vorgehen im Einzelfall. Bei einer größeren Zahl von Einzelfällen wäre ein solches Vorgehen vielfach zu verwaltungsaufwendig. In Gebieten mit bestimmten Standortverhältnissen sind jedoch generelle Regelungen notwendig, die sich auf eine Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle beziehen. Die vorgesehene Erweiterung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 ermöglicht für derartige Fälle die Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

Die geplante Änderung geht im übrigen über die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 hinaus, weil sie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht auf den Schutz von bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgungen beschränkt.

Die weitere in Absatz 1 vorgesehene Änderung (Erlaß von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung) trägt dem Umstand Rechnung, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG DVBl. 1968, 596) Wasserschutzgebiete nur durch Rechtsverordnung festgesetzt werden können. Die Landeswassergesetze sehen im übrigen überwiegend auch den Erlaß von Rechtsverordnungen vor. Mit der Einfügung der Worte „die Landesregierungen“ soll klargestellt werden, daß die Rechtsverordnungen — wie bisher — durch die Länder und nicht durch den Bund zu erlassen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4)

Eine Streichung des Absatzes 4 ist im Hinblick darauf vorzunehmen, daß in Absatz 1 nunmehr der Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten vorgesehen werden soll. Im übrigen ist der in Absatz 4 verwandte Begriff des

förmlichen Verfahrens als mißverständlich anzusehen, weil er nicht den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts über das förmliche Verwaltungsverfahren entspricht.

Die Streichung des Absatzes 4 schließt nicht aus, daß die Länder vor Erlaß der Rechtsverordnung Verfahren durchführen, in denen die Betroffenen Einwendungen geltend machen können.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19c)

§ 19c behandelt mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 1 Fälle der nachträglichen Beseitigung eines rechtmäßig erteilten Verwaltungsaktes. Diese Fälle werden in § 19c bisher entgegen der Terminologie des Verwaltungsverfahrenrechts als Rücknahme (§ 48 VwVfG) und nicht als Widerruf (§ 49 VwVfG) bezeichnet. Die vorgesehene Ersetzung der Begriffe „Rücknahme“ und „zurückgenommen“ durch die Begriffe „Widerruf“ und „widerrufen“ stellt somit lediglich eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrenrecht dar.

Nach Absatz 1 und 2 kann eine nach § 19a erteilte Genehmigung nachträglich „beschränkt“ werden. Eine solche Beschränkung stellt sich als teilweiser Widerruf dar. Die geplante Neuregelung trägt diesem Umstand Rechnung. Im übrigen entspricht die Verwendung des Begriffs des ganzen oder teilweisen Widerrufs dem Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrenrechts.

Die Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 1 regelt den Fall der Rücknahme eines rechtswidrig erteilten Verwaltungsaktes. Sie ist aufzuheben, da der Rücknahmetatbestand des Absatzes 2 Nr. 1 systematisch nicht in den Rahmen der Widerrufstatbestände des § 12 paßt. Im übrigen ist die Vorschrift auch im Hinblick auf die im wesentlichen gleichlautende Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 VwVfG entbehrlich, die neben § 12 WHG in vollem Umfang anwendbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 19g — Überschrift)

Die Änderung der Überschrift des § 19g ist im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung des § 19g auf den Bereich der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe notwendig. Nach dieser Erweiterung werden alle wesentlichen Arten des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in § 19g geregelt sein. Im Hinblick hierauf rechtfertigt sich die neu vorgesehene Überschrift „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 19g Abs. 1)

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt insbesondere für das Grundwasser eine erhebliche Gefahrenquelle dar. In der jüngsten Vergangenheit sind zunehmend Fälle bekanntgeworden, in denen es aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit was-

sergefährdenden Stoffen in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden dieser Stoffe zu erheblichen Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers gekommen ist. Die Kosten für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen belaufen sich in diesen Fällen z. T. auf mehrere Millionen DM.

Im Hinblick hierauf ist es zur Sicherung der Grundwassergüte als notwendig anzusehen, die Schutzvorschrift des § 19g Abs. 1 zu erweitern. Bisher erfaßt Absatz 1 nur Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe, nicht jedoch die erhebliche Zahl der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, d. h. insbesondere die Produktionsanlagen. Diese Lücke soll mit der vorgesehenen Änderung, die primär dem Grundwasserschutz dient, jedoch mittelbar auch positive Auswirkungen auf den Bodenschutz haben wird, geschlossen werden. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe beschränkt sich die Anwendung des § 19g Abs. 1 und 3 auf Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Hierunter fallen insbesondere industrielle Anlagen. Die Beschränkung auf den gewerblichen Bereich ist aus Gründen des Umweltschutzes als ausreichend anzusehen. Die Anwendung des in § 19g Abs. 1 vorgeschriebenen sog. Besorgnisgrundsatzes auf Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist deshalb als gerechtfertigt anzusehen, weil diese Anlagen zumindest als ebenso gefährlich einzustufen sind wie Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe. Als „Behandeln“ im Sinne der Neuregelung sind solche Vorgänge zu verstehen, bei denen bereits produzierte wassergefährdende Stoffe weiterverarbeitet werden. Derartige Vorgänge werden weder durch den Begriff „Herstellen“ noch durch den Begriff „Verwenden“ abgedeckt.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 19g Abs. 1 Satz 2)

Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten, unterliegen zwar in bestimmten Bereichen einer Reihe sicherheitstechnischer Regelungen, sie bedürfen jedoch zur Zeit weder einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 19a noch fallen sie unter die Regelungen der §§ 19 g ff. Von diesen innerbetrieblichen Rohrleitungen können aber ebensolche Gefährdungen für die Gewässer, insbesondere das Grundwasser, ausgehen, wie von Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe.

Schäden an diesen Leitungen werden häufig, insbesondere bei unterirdischen Leitungen, nicht sofort bemerkt, so daß u. U. auch größere Mengen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund versickern können. Bezüglich dieser Leitungen ist daher das vorhandene Regelungssystem des Wasserhaushaltsgesetzes als unzureichend anzusehen. Diese Lücke ist durch die vorgesehene Änderung zu schließen. Dabei ist es zweckmäßig, die innerbetrieblichen Leitungen — wie vorgesehen — in den Regelungsbereich der §§ 19 g ff. einzubeziehen, da ein enger Zusammenhang zu den Anlagen zum

Herstellen, Behandeln, Verwenden, Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe besteht. Zum Teil werden diese Anlagen durch die vorgenannten Leitungen verbunden.

Es ist im übrigen notwendig, den strengen Besorgnisgrundsatz des § 19 g Abs. 1 auf innerbetriebliche Leitungen anzuwenden, weil das von ihnen ausgehende Gefährdungspotential als ebenso hoch einzuschätzen ist wie die Gefahren, die von Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe ausgehen können.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 19 g Abs. 2)

Da auch von undichten Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle und Silagesickersäften Gefahren für die Gewässer ausgehen können, ist es notwendig, diese Anlagen den Anforderungen der §§ 19 g ff. zu unterwerfen. Dabei ist die in Absatz 2 vorgesehene Regelung über den bestmöglichen Schutz der Gewässer als ausreichend anzusehen. Die Anwendung des Besorgnisgrundsatzes des Absatzes 1 wäre nicht sachgerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e (§ 19 g Abs. 3)

§ 19 g Abs. 3 verlangt in der derzeitigen Fassung die Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik nur bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2. Bezüglich der Beschaffenheit der Anlagen, d. h. insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz, gilt § 19 g Abs. 3 nicht. Diese Lücke soll durch die vorgesehene Neuregelung geschlossen werden. Die Neuregelung führt auch zu einer besseren Harmonisierung mit den Absätzen 1 und 2, weil dort ebenfalls Anforderungen an die Beschaffenheit gestellt werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich aus den Anforderungen an die Beschaffenheit auch Anforderungen an Herstellung und Errichtung von Anlagen ergeben können.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f (§ 19 g Abs. 5 Satz 2)

In § 19 g Abs. 5 der derzeitigen Fassung sind die wichtigsten Gruppen der wassergefährdenden Stoffe beispielhaft aufgezählt. Eine abschließende Aufzählung war wegen der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden chemischen Verbindungen nicht möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs ist jedoch eine nähere Bestimmung der einzelnen wassergefährdenden Stoffe im Sinne der §§ 19 g bis 19 l notwendig.

Diese Bestimmung soll in allgemeinen — vom Bundesminister des Innern zu erlassenden — Verwaltungsvorschriften getroffen werden. In den Verwaltungsvorschriften sind die wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Diese Einstufung soll dazu dienen, die nach

Absatz 1 und 2 zu beachtenden Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährlichkeit des jeweiligen Stoffes anzupassen. Mit der Neuregelung ist keine Änderung des derzeit bereits vom Bundesminister des Innern durchgeführten Verfahrens zur Festlegung von Wassergefährdungsklassen für wassergefährdende Stoffe verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe g (§ 19 g Abs. 6)

Bezüglich der vorgesehenen Streichung der Worte „Jauche und Gülle“ in Absatz 6 wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 8 d Bezug genommen. Die Vorschriften des § 19 g Abs. 1 und der §§ 19 h bis 19 l sind nicht auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften zugeschnitten. Die insoweit geplante Ausnahmeregelung ist sachgerecht und notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 19 h Abs. 1)

Nach der derzeitigen Fassung des § 19 h Abs. 1 Satz 5 ersetzt eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen die wasserrechtliche Bauartzulassung. Dies gilt jedoch nur bei Schutzvorkehrungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräten, Auffangvorrichtungen). Anlagen und sonstige Anlagenteile bedürfen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bzw. Bauartzulassung, sofern sie nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind. Darüber hinaus ist in diesen Fällen zum Teil auch die Einholung einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens notwendig. Dieses doppelte Genehmigungserfordernis ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher überflüssig. Denn die Beachtung wasserrechtlicher Belange kann bereits bei Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens sichergestellt werden. Diese Sicherstellung ist bezüglich der gewerberechtlichen Bauartzulassung durch eine Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — (BGBl. I 1980 S. 173) zu erreichen. Die Bundesregierung wird auf eine solche Änderung hinwirken. Bei der Erteilung des baurechtlichen Prüfzeichens müßte die Beachtung der wasserrechtlichen Belange durch Änderung der Prüfzeichenverordnungen der Länder sichergestellt werden.

Werden bei der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder der Erteilung des baurechtlichen Prüfzeichens wasserrechtliche Belange generell berücksichtigt, so erübrigt es sich für die Wasserbehörde, im Einzelfall eine Überprüfung auf die Einhaltung wasserrechtlicher Belange vorzunehmen.

Wird die wasserrechtliche Bauartzulassung ersetzt, so entfällt auch die Eignungsfeststellung, weil diese gegenüber der Bauartzulassung subsidiär ist.

Die Bundesregierung wird im übrigen darauf hinwirken, daß im Zuge einer Änderung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz, der die Ersetzung von öffentlich-rechtlichen Entscheidungen durch eine

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz regelt, erreicht wird, daß eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 ersetzt. Die Bundesregierung hat hierzu in dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes (BR-Drucksache 30/85) eine entsprechende Regelung vorgesehen (vgl. Artikel 35 des Gesetzentwurfs).

Die nunmehr vorgesehene volle Ersetzungswirkung auch bei Anlagen und Anlagenteilen entspricht den derzeit laufenden Bestrebungen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 19 h Abs. 2 Nr. 2)

Durch die vorgesehene Streichung des § 19h Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b und c wird die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 eingeschränkt. Die derzeit in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b und c geregelten Tatbestände (Bereitstellung von wassergefährdenden Stoffen in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge, kurzfristige Abstellung wassergefährdender Stoffe als Fertig- oder Zwischenprodukt) sind als Fälle einer Zwischenlagerung anzusehen. Es kann sich hierbei — insbesondere im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe c — um umfangreiche Mengen wassergefährdender Stoffe handeln, von denen erhebliche Gefahren für das Grundwasser ausgehen können. Es ist in diesen Fällen nicht als gerechtfertigt anzusehen, von einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 abzuweichen, sofern es sich nicht um eine Anlage einfacher oder herkömmlicher Art handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 19 i Sätze 4 und 5)

Geht ein Betreiber in größerem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen um, kann es notwendig sein, über die üblichen Vorsorgemaßnahmen hinaus besondere Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens anzuordnen. Derartige Maßnahmen sind u. U. zum frühzeitigen Erkennen von Grundwasserverunreinigungen notwendig, z. B. bei unterirdischen Anlagen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang einer solchen Maßnahme richtet sich vor allem nach Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen der Betreiber umgeht, nach Art der Lagerung (ober- oder unterirdisch), nach den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und nach den gegebenen Bodenverhältnissen. Außerdem ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den Schutz einer Wasserversorgung solche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei der Anordnung solcher Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Beobachtungsmaßnahmen müssen mit vertretbaren Mitteln durchführbar sein. Maßnahmen zur Beobachtung sind dann nicht erforderlich, wenn mit anderen technischen Mitteln Gefahren für die Gewässer ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf das bestimmten Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 beizumessende Gefährdungspo-

tential sollen die zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, dem Betreiber die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten aufzuerlegen. Die vorgesehene Regelung soll dazu beitragen, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Bei der Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten erforderlich ist, können die für die zusätzlichen Maßnahmen nach § 19i Satz 4 genannten Grundsätze herangezogen werden.

Im übrigen ist es zweckmäßig, die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten an den bewährten Regelungen der §§ 21 b bis 21 g, die die Rechtsstellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz nach § 21 a betreffen, auszurichten.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1)

Es ist nicht gerechtfertigt, Gewässerbenutzungen, die sich im Rahmen des Gemeingebrauchs halten, von der behördlichen Überwachung nach § 21 auszunehmen. Denn auch bei Handlungen, die den Rahmen des Gemeingebrauchs nicht überschreiten (z. B. Befahren von Gewässern mit kleinen Fahrzeugen), sind Gefahren für die Gewässer nicht auszuschließen. Im übrigen wird es häufig notwendig sein festzustellen, ob sich eine Handlung im Rahmen des Gemeingebrauchs hält. Die landesrechtlichen Überwachungsvorschriften gelten demgemäß größtenteils auch für die Fälle des Gemeingebrauchs. Die vorgesehene Änderung des § 21 entspricht somit den landesrechtlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 21 Abs. 2)

Die in Absatz 2 vorgesehene Änderung stellt eine Anpassung an die geplante Neuregelung des § 19g Abs. 1 und 2 dar. Eine Überwachung nach § 21 Abs. 1 ist nicht nur bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe notwendig, sondern z. B. auch bei Anlagen zum Herstellen und Verwenden wassergefährdender Stoffe.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 28)

Die Bestimmung des § 28 über die Unterhaltung von Gewässern stellt u. a. die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit, d. h. eine bestimmte Nutzung, in den Vordergrund. Belangen der Gewässerökologie ist demgegenüber weniger starkes Gewicht beigemessen worden. Auch im Vollzug ist diesen Belangen nicht immer die notwendige Bedeutung zugekommen. Die vorgesehene Neuregelung zielt darauf ab, den Belangen des Naturhaushalts bei der Unterhaltung größere Beachtung zu verschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 36 b Abs. 1)

Durch die in § 36 b Abs. 1 vorgesehene Einbeziehung des Begriffs „Naturhaushalt“ soll auch im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen sichergestellt werden, daß ökologische Gesichtspunkte stärker als bisher beachtet werden. So ist es z. B. notwendig, bei der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer nicht nur die verschiedenen Nutzungen zu berücksichtigen, sondern auch das Gewässer in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wiederherzustellen.

Mit dem neu in Absatz 1 eingeführten Grundsatz der Schonung der Grundwasservorräte soll neben dem Schutz des Grundwassers hinsichtlich seiner Güte eine bessere Mengenbewirtschaftung erreicht werden. Durch übermäßige Grundwasserentnahmen können Grundwasserabsenkungen verursacht werden, die zu ökologischen Schäden, z. B. der Zerstörung von Feuchtgebieten, führen. Derartigen Entwicklungen ist durch entsprechende Regelungen in Grundwasserbewirtschaftungsplänen entgegenzuwirken.

Mit den vorgesehenen Neuregelungen kann auch Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 36 b Abs. 5)

Die in Absatz 5 vorgesehene Änderung stellt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrenrecht dar.

Mit ihr soll der in § 12 vorgesehenen Änderung (vgl. Artikel 1 Nr. 4) Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 41)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c ist der vorgesehenen Änderung des § 19i anzupassen.

Zu Artikel 2

Angesichts der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit eine Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Gesetzes zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Im Interesse einer schnellen Verbesserung des Gewässerschutzes ist es notwendig, das Gesetz so frühzeitig wie möglich in Kraft zu setzen. Es ist daher vorgesehen, daß das Gesetz bereits einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung unter D. darauf hingewiesen, daß bei den Ländern mit höheren Verwaltungskosten aufgrund der Indirekteinleiterregelung und wegen der Erweiterung im Bereich der Anlagen für wassergefährdende Stoffe zu rechnen ist. Weiter führt sie aus: „Die Höhe möglicher Mehraufwendungen der Länder läßt sich derzeit nicht abschätzen.“

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Abschätzung der Mehrkosten sehr wohl möglich ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Beurteilung des Gesetzentwurfs insgesamt eine Schätzung des hierdurch veranlaßten Verwaltungsaufwandes nachzutragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 a)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 7 a wird wie folgt gefaßt:**„§ 7 a****Anforderungen an das Einleiten
von Abwasser**

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht im Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach Satz 3, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; für das Einleiten von Stoffen oder Stoffgruppen bestimmter Herkunft, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen die in Betracht kommenden Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 können am Ort des Anfalls des Stoffes oder vor seiner Vermischung mit anderen Stoffen festgelegt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderun-

gen nach Absatz 1, so haben die Länder sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Länder können Fristen festlegen, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.

(3) Die Länder stellen auch sicher, daß bei gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in eine öffentliche Abwasseranlage Anforderungen entsprechend Absatz 1 Satz 3 gestellt werden.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag lehnt sich an die Fassung des Entwurfs des Bundesministeriums des Innern vom 31. Oktober 1984 an. Jedoch ist in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 vorgesehen, entsprechend dem bisherigen Gesetzeswortlaut am Begriff des Einleitens von „Abwasser“ festzuhalten. Darin kommt zum Ausdruck, daß in der Regel nur Abwasser und nicht auch andere „Stoffe“ zum Zwecke der Beseitigung in Gewässer eingeleitet werden dürfen. Außerdem wird vermieden, daß der Begriff „Stoffe“ in § 7 a in unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird.

Durch die Änderung wird weiter erreicht, daß der Stand der Technik bei Abwassereinleitungen mit besonders gefährlichen Stoffen dann verlangt wird, wenn die Bundesregierung die hierfür erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen hat. Die Länder haben dem Bund in Aussicht gestellt, ihn bei der Erarbeitung dieser Verwaltungsvorschriften so zu unterstützen, daß die Verwaltungsvorschriften möglichst zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorliegen.

Dies gilt auch für die Anforderungen an Indirekteinleitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen. Die Anrechnung der Reinigungsleistung einer nachgeschalteten öffentlichen (biologisch arbeitenden) Kläranlage kommt nur dann in Betracht, wenn diese Verfahrensweise dem Stand der Technik entspricht, was in der Regel nicht der Fall ist. Dem trägt die Verweisung in Absatz 3 auf Absatz 1 Rechnung. Der Nachsatz im Entwurf der Bundesregierung ist als irreführend zu streichen (Absatz 3).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:**„§ 9****Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet,

daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.“

Begründung

Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz. In § 11 werden an die Bewilligung Rechtsfolgen in Form eines Ausschlusses von Ansprüchen geknüpft. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen nur möglich, wenn die Betroffenen vorher ausreichend beteiligt wurden. Daraus ergibt sich eine materielle Notwendigkeit, das Verfahren zu regeln, um dadurch, wie es rechtsstaatlich geboten ist, auch die formellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Die formellen Voraussetzungen dafür muß derselbe Gesetzgeber (hier: der Bundesgesetzgeber) regeln, der die materiellen Rechtsfolgen vorschreibt. Trifft dieser eine solche Regelung nicht, könnten auch die Länder ohne Verstoß gegen Bundesrecht auf Verfahrensvorschriften verzichten und damit § 11 nicht anwendbar machen.

Überdies läßt sich eine Streichung des § 9 mit § 10 Abs. 2 WHG nicht vereinbaren.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 a — neu — (§ 14)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

4a. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbehörde“ die Worte „in der Planfeststellung“ eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie beinhaltet eine Klarstellung im Sinne der in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden landesrechtlichen Regelungen, daß die Erlaubnis oder Bewilligung nicht in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren, sondern in dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren erteilt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4a — neu — (§ 14)

In Artikel 1 wird in Nummer 4 a — neu — (oben Ziffer 4) die Änderung des Absatzes 1 zu Buchstabe a.

Folgende Buchstaben b und c sind anzufügen:

b) In Absatz 4 werden die Worte „die Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „den Widerruf“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „die Beschränkung oder die Rücknahme“ durch die Worte „den Widerruf“ ersetzt.

Begründung

Anpassung an die Formulierung in § 12 und an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4b — neu — (§ 15)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 a — neu — folgende Nummer 4 b einzufügen:

4b. In § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder aufgehoben“ jeweils durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Begründung

Anpassung an die Formulierung in § 12 und an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 18 b)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 18 b Abs. 1 die Worte „von Stoffen (§§ 4, 5 und 7 a) mindestens nach den allgemein anerkannten“ durch die Worte „von Abwasser (§§ 4, 5 und 7 a) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden“ zu ersetzen.

Begründung

Wie in § 7 a soll auch hier an dem Begriff des Einleitens von Abwasser festgehalten werden.

Die Einfügung des Wortes „hierfür“ dient der Klarstellung, daß beim Errichten und Betreiben von Abwasseranlagen auch die verschärften Anforderungen bei gefährlichen Stoffen nach § 7 a zu berücksichtigen sind.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 19 Abs. 1 in Nummer 3 das Wort „Pflanzenschutzmitteln“ durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmitteln“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die geltende Fassung des Pflanzenschutzgesetzes (§ 2 Nr. 3).

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 19 Abs. 1 nach Nummer 3 die Worte „können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ durch die Worte „können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß dem Landesrecht überlassen bleiben, ob die Wasserschutzgebietsverordnungen durch die Landesregierungen oder, wie es regelmäßig der Fall ist, durch nachgeordnete Behörden erlassen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

In den Wasserschutzgebieten wird die landwirtschaftliche Nutzung künftig in verstärktem

Maße Beschränkungen unterworfen werden müssen. Soweit Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft nicht vertretbare Einkommensverluste nach sich ziehen, sind Ausgleichszahlungen zu ermöglichen. Zwar können nach bisherigem Recht die Länder bestimmen, ob und ggf. welche Ausgleichsleistungen bei Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die keine Enteignung darstellen, zu gewähren sind. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche bundesrechtlichen Vorschriften über § 19 Abs. 3 WHG hinaus erforderlich sind, um eine gleichartige Rechtsentwicklung über Ausgleichsleistungen in den Ländern sicherzustellen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 19 g)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen“ ersetzt.

Begründung

Die Einschränkung der Regelung zum „Verwenden“ auf Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist sachlich nicht gerechtfertigt. Mit der Neuregelung sollen auch Einrichtungen außerhalb der gewerblichen Wirtschaft erfaßt werden, deren Gefährdungspotential beim Verwenden wassergefährdender Stoffe erheblich ist, wie beispielsweise Tierkörperbeseitigungsanstalten, Kliniken und Forschungseinrichtungen. Andererseits ist klargestellt, daß Absatz 1 nicht für die Landbewirtschaftung gelten soll.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f (§ 19 g)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe f zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigung erweckt den Eindruck, als ob mit den vorgesehenen Verwaltungsvorschriften die wassergefährdenden Stoffe abschließend bestimmt würden. Das kann im Hinblick auf die Tatsache, daß laufend neue wassergefährdende Stoffe entstehen und dann nicht erfaßt würden, nicht dem Vorsorgegrundsatz entsprechen.

Der Katalog wassergefährdender Stoffe und die Einstufung der Gefährlichkeit wurde einvernehmlich zwischen dem Bundesministerium des Innern und den zuständigen Landesbehörden vorgenommen und nach dem gegenwärtigen Stand veröffentlicht. Das zeigt, daß

ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht besteht.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 19 h)

In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„Bedürfen Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 3. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt eine Eignungsfeststellung nach Satz 1. Bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung, des baurechtlichen Prüfzeichens oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die materiellen wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Begründung

Der Vorschlag entspricht der Fassung des Buchstaben a in der Formulierung des Bundesministers des Innern vom 31. Oktober 1984. Mit dieser Fassung wird dreierlei erreicht:

- Es wird ein ausnahmsloser Vorrang der gewerberechtlichen Bauartzulassung und des baurechtlichen Prüfzeichens gegenüber der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung und Bauartzulassung begründet und nicht nur eine Ersetzungswirkung bei tatsächlich erteilter Bauartzulassung/Prüfzeichen. Nur so kann verhindert werden, daß die erstrebenswerte generelle Zulassung in Form des Prüfzeichens durch einen Antrag auf Eignungsfeststellung im Einzelfall unterlaufen wird, was durch die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfzeichenverordnungen der Länder möglich ist.
- Die Beachtung der Anforderungen nach dem Wasserrecht muß zur materiellen Voraussetzung für die Entscheidung von gewerberechtlicher Bauartzulassung, baurechtlichem Prüfzeichen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zur Bedingung einer Ersetzungswirkung gemacht werden, da sonst in jedem Einzelfall offenbleibt, ob die Ersetzungswirkung wirklich eingetreten ist oder nicht. Diese Rechtsunsicherheit kann nicht hingenommen werden.
- Die Herausnahme wasserrechtlicher Entscheidungen aus der Ersetzungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in § 13 BImSchG ist für die bei Erlaß des BImSchG vorhanden gewesenen wasserrechtlichen Entscheidungen gerechtfertigt.

tigt, nicht aber für die erst durch die 4. WHG-Novelle begründete Eignungsfeststellung des § 19h WHG. Diese Entscheidung ist eine Anlagengenehmigung ähnlich der Baugenehmigung oder der immissionschutzrechtlichen Genehmigung selbst. Die Erstreckung der Ersetzungswirkung wirft hier keine Probleme auf; sie dient der Verwaltungsvereinfachung und erhöht die Transparenz behördlichen Handels für die Anlagenbetreiber.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 19i)

In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. § 19i wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn die Anlage stillgelegt wird.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

(weiter wie Regierungsvorlage).

Begründung

Grundwassergefährdungen sind in der Vergangenheit öfters dadurch entstanden, daß bei der Stilllegung von Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, um den Lagerinhalt oder Reststoffe ordnungsgemäß zu beseitigen. Durch die Änderung wird sichergestellt, daß bei Außerbetriebnahme diese Vorkehrungen getroffen werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10a — neu — (§ 19l) und Nr. 15 — neu — (§ 41)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. § 19l wird aufgehoben.“

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 15 anzufügen:

„15. In § 41 Abs. 1 Nr. 6 wird Buchstabe e aufgehoben.“

Begründung zu a) und b)

Die in § 19l vorgeschriebene wasserbehördliche Zulassung und Überwachung von Fachbetrieben ist nicht geeignet, die Betriebssicherheit von Anlagen für wassergefährdende Stoffe zu verbessern. Die Überprüfung Tausender von — überwiegend — Handwerksbetrieben verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand bei den Behörden und der Wirtschaft und kann dennoch — angesichts der Vielzahl der Betriebe und der begrenzten Überprüfungsmöglichkeiten — nicht gewährleisten, daß ungeeignete oder nachlässig arbeitende Betriebe wirklich erkannt und ausgesondert werden. Neben den gesetzlichen Anforderungen an die Anlagen für wassergefährdende Stoffe (§§ 19g bis 19k) und neben den ebenfalls qualitätssichernden Vorschriften der Handwerksordnung verbessert die wasserrechtliche Zulassung von Fachbetrieben deshalb den Gewässerschutz nicht.

Die Änderung von § 41 Abs. 1 Nr. 6 ist Folge der Aufhebung von § 19l.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Wegen einer Schätzung des durch den Gesetzentwurf veranlaßten Verwaltungsaufwandes hat der Bundesminister des Innern Verbindung mit den für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden aufgenommen. Die Bundesregierung wird die Schätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorlegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 a)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 das Wort „Stoffen“ durch „Abwasser“ ersetzt wird. Den übrigen Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zum Absatz 1 hält die Bundesregierung an ihrem Vorschlag fest, daß das Anforderungsniveau „Stand der Technik“ für gefährliche Stoffe, die durch Rechtsverordnung zu bestimmen sind, mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wirksam wird. Es erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit nicht sachgerecht, sowohl die nähere Bestimmung der gefährlichen Stoffe wie auch das Wirksamwerden des Anforderungsniveaus „Stand der Technik“ jeweils davon abhängig zu machen, ob eine entsprechende allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft getreten ist. Im übrigen wird zwar auch die Bundesregierung bemüht sein, daß die wichtigsten allgemeinen Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorliegen. Doch kann nach ihrer Meinung nicht damit gerechnet werden, daß bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes für sämtliche Fälle des Einleitens gefährlicher Stoffe, besonders also z. B. in Fällen, in denen nur sehr wenige Einleiter im Bundesgebiet vorhanden sind, allgemeine Verwaltungsvorschriften bestehen.

Den Nachsatz in Absatz 3 hält die Bundesregierung weder für irreführend noch für entbehrlich. Auch nach ihrer Auffassung soll der Anfangssatz in Absatz 3 die Regelfälle und der Nachsatz nur Ausnahmefälle betreffen. Der Nachsatz ist erforderlich, um für alle Fälle gewährleisten zu können, daß unnötige doppelte Behandlungsmaßnahmen vermieden werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

4. und 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 a — neu — (§ 14)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

§ 14 WHG bedarf der Anpassung an die Planfeststellungsvorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder. In Literatur und Verwaltungspraxis bestehen derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen über das Verhältnis von § 14 WHG zu später erlassenen Verfahrensvorschriften in anderen Gesetzen, namentlich im Abfallbeseitigungsgesetz, im Flurbereinigungsgesetz und im Bundesfernstraßengesetz. Die Bundesregierung hält es daher nicht für angebracht, eine Änderung von § 14 WHG auf die Vorschläge des Bundesrates zu beschränken. Sie wird im Zuge der vorgesehenen Bereinigung von Planfeststellungsvorschriften in Bundesgesetzen weitergehende Vorschläge vorlegen (vgl. BT-Drucksache 10/1232).

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 b — neu — (§ 15)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 18 b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes über § 19 Abs. 3 WHG hinaus weitergehende Regelungen über Ausgleichszahlungen vorzusehen. Nach ihrer Auffassung gehört daher die vom Bundesrat erbetene Prüfung nicht in den Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister des Innern werden zusammen mit den Länderresorts die Anregung überprüfen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 19 g)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f (§ 19 g)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Katalog wassergefährdender Stoffe und die Einstufung der Gefährlichkeit vom 11. September 1980 wurden einvernehmlich zwischen dem Bundesministerium des Innern und den zuständigen Landesbehörden durch die „Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe“ erstellt und vom Bundesminister des Innern im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 1980, S. 430) bekanntgegeben. Die meisten Länder haben den Katalog durch Verwaltungsvorschrift eingeführt. Ein wesentlich erweiterter Katalog wassergefährdender Stoffe und die Einstufung ihrer Gefährlichkeit vom 1. März 1985, der ebenfalls einvernehmlich zwischen dem Bundesministerium des Innern und den zuständigen Landesbehörden durch die „Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe“ erstellt worden ist, wurde vom Bundesminister des Innern unter gleichzeitiger Aufhebung des Katalogs vom 11. September 1980 wiederum im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 1985, S. 175) bekanntgegeben.

Durch die Ermächtigung des Bundesministers des Innern zur Bekanntmachung des Kataloges wassergefährdender Stoffe und die Einstufung ihrer Gefährlichkeit in der Form von allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird an dem bisher bewährten System der Erstellung bzw. Fortschreibung des Kataloges nichts geändert. Durch die Verwaltungsvorschriften des Bundes werden ebenso wenig wie durch die Verwaltungsvorschriften der Länder die wassergefährdenden Stoffe abschließend bestimmt. Wegen der bundeseinheitlichen Geltung des Kataloges entspricht es aber neben einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung auch der Rechtsklarheit, wenn in Zukunft die Fortschreibung des Kataloges durch Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgenommen wird. Damit würde zugleich erreicht, daß die Finanzierung der „Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe“, die der Bund übernommen hat, auf Dauer gesichert werden kann.

13. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 19 h)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Vorschlags nach Maßgabe folgender Änderungen:

Zu Satz 5

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Satz 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Satz 6 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Bundesregierung hat in dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Ersten Rechtsbereini-

gungsgesetzes (BT-Drucksache 10/329) eine Regelung vorgesehen, nach der die immissionschutzrechtliche Genehmigung auch behördliche Entscheidungen auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften einschließen soll (vgl. Artikel 35 des Gesetzentwurfs und Nummer 12 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates). Auch die Eignungsfeststellung nach § 19h WHG ist eine solche behördliche Entscheidung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften. Mit der Änderung des § 13 BImSchG wird die Konzentrationswirkung, die sowohl der Bundesrat als auch die Bundesregierung für die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG anstreben, an der gesetzes-systematisch richtigen Stelle geregelt.

Zu Satz 7

Dem Vorschlag wird mit folgenden Änderungen zugestimmt: Satz 7 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung: „Bei der Erteilung des bau-rechtlichen Prüfzeichens sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Im übrigen erklärt die Bundesregierung ihre Absicht, § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569), dahin gehend ergänzen zu wollen, daß bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise wird auch die Konzentrationswirkung der gewerberechtlichen Bauartzulassung an der gesetzes-systematisch richtigen Stelle geregelt werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 19 i)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10a — neu — (§ 19 l) und Nr. 15 — neu — (§ 41)

Der ersatzlosen Streichung des § 19l WHG (mit Folgeänderung) wird nicht zugestimmt.

Die Sicherheit einer Anlage für wassergefährdende Stoffe hängt nicht nur von ihrer materiellen Beschaffenheit, sondern insbesondere von ihrer ordnungsgemäßen Herstellung, Unterhaltung und Wartung ab. Eine ordnungsgemäße Herstellung, Unterhaltung und Wartung ist durch Betriebe, die nicht über die hierzu erforderlichen Fachkenntnisse und speziellen Arbeitsgeräte verfügen, nicht gewährleistet. Auch die allgemeinen qualitätssichernden Vorschriften der Handwerksordnung bieten bei Anlagen für wassergefährdende Stoffe keinerlei Sicherheit für das Grundwasser, da die einzelnen Ausbildungsordnungen keine Fachkenntnisse auf diesem speziellen Gebiet vorsehen. Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Betriebe, die die Herstellung, Unterhaltung und

Wartung in der Praxis durchführen, keine Handwerksbetriebe sind.

Die Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen oder Anlagenteilen zur Lagerung und zum Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten darf gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Anhang II in Verbindung mit den auf ihrer Grundlage erlassenen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten ebenfalls nur von Fachbetrieben durchgeführt werden. Alle brennbaren Flüssigkeiten sind wassergefährdend. Es gibt somit zwei Arten von Fachbetrieben:

- VbF-Fachbetriebe zur Herstellung, Unterhaltung und Wartung von Anlagen für brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten und
- WHG-Fachbetriebe für die gleichen Arbeiten an Anlagen für nichtbrennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten sowie für wassergefährdende Feststoffe und Gase.

Die ersatzlose Streichung des § 191 WHG würde zu einer nicht vertretbaren Diskrepanz zwischen Wasserrecht und Gewerbeamt führen, zumal von den nur dem Wasserrecht unterliegenden Anlagen teilweise ein wesentlich höheres Gefährdungspotential für das Grundwasser gegeben ist als von den der VbF unterliegenden Anlagen. Eine solche Rücknahme von Umweltschutzbestimmungen steht im Widerspruch zu der allseits als notwendig erkannten weiteren Verbesserung des Grundwasserschutzes.

Es muß daher dabei verbleiben, daß die von § 191 WHG erfaßten Tätigkeiten weiterhin nur von anerkannten Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen. Hierzu ist — wie das Beispiel der VbF-Fachbetriebe zeigt — allerdings nicht für alle der in § 191 WHG genannten Tätigkeiten das derzeit von den Ländern praktizierte behördliche Anerkennungs- und Überwachungsverfahren erforderlich, das in der Tat sowohl für die Behörden, als auch für die betroffenen Betriebe mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Nach den Regelungen der VbF in Verbindung mit den auf ihrer Grundlage erlassenen Technischen Regeln können die Fachbetriebe ihre Qualifikation z. B. über ein Gütezeichen einer Gütegemeinschaft oder durch die Bescheinigung einer Technischen Überwachungsorganisation aufgrund eines Überwachungsvertrages nachweisen.

Die Bundesregierung nimmt die Anregung des Bundesrates zum Anlaß zu prüfen, ob § 191 WHG so gefaßt werden kann, daß er den vergleichbaren Regelungen der VbF entspricht und damit der Grundwasserschutz weiter verbessert werden kann. Sie wird ggf. einen entsprechenden Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorlegen.

Bei den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, denen zugestimmt wird, stellt nur der Vorschlag zu § 19g WHG eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs dieser Vorschrift dar. Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen Anpassungen an Bundesgesetze oder reine Verfahrensregelungen. Deshalb ist bei diesen Vorschlägen insgesamt nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.